

## Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.04.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

##### Mitglieder

Eichstetter, Karl  
Eisenreich, Martin  
Jackermeier, Manfred  
Ludwig, Wolfgang  
Puntus, Robert  
Schneider, Josef

##### Stellvertreter

Plank, Karin  
Rieger, Matthias

##### Schriftführer

Zeitler, Tobias

##### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

##### Mitglieder

Kürzl, Stefan  
Rummel, Josef  
Schmid, Bernd

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Abwicklung des Haushaltsplanes 2023; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: 03/Kä/101/2024
2. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 03/Kä/102/2024
3. Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 - 2027  
Vorlage: 03/Kä/103/2024
4. Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 - 2027  
Vorlage: 03/Kä/104/2024
- 5.-7. Nichtöffentliche Sitzung (vorgezogene Tagesordnungspunkte)
8. Stellenplan zum Haushaltsplan 2024  
Vorlage: 03/Per/016/2024
9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: 03/Kä/105/2024
10. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022  
Vorlage: 03/Kä/083/2023
11. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2022  
Vorlage: 03/Kä/084/2023
12. Einrichtung eines BgA durch die Mitgliedskommune Teugn - Abschluss einer Zweckvereinbarung für die verwaltungsmäßige Betreuung  
Vorlage: 03/Kä/111/2024
13. 2. Änderung der Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf das Standesamt Kelheim  
Vorlage: 03/Kä/071/2023
14. Strombündelausschreibung für die Jahre 2026 - 2027  
Vorlage: 03/VG/002/2024
15. Mitteilungen und Anfragen

Gemeinschaftsvorsitzender Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Gemeinschaftsvorsitzender Nerb erläutert, dass die nichtöffentlichen TOP 14, 15 und 16 vorgezogen werden müssen, um anschließend den Stellenplan ( bisher TOP 5) beschließen zu können. Darüber besteht im Gremium Einverständnis.

Der Gemeinschaftsvorsitzende führt weiter aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Abwicklung des Haushaltsplanes 2023; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

#### **Sachverhalt:**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO). Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau ist der Gemeinschaftsvorsitzende befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,- € zu genehmigen, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist.

Überplanmäßige Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen, sind im Haushaltsjahr 2023 keine entstanden.

Außerplanmäßige Ausgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen, sind im Haushaltsjahr 2023 keine entstanden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2023 keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden sind.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **2. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

#### **Sachverhalt:**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung zugestellt. Der Inhalt ist hinreichend bekannt.

Die Jahresrechnung des Vorjahres 2023 schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit 1.781.987,98 €, in den Ausgaben mit 1.721.125,16 €, ab. Die Mehreinnahme von 60.862,82 € wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt. Geplant war eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 17.810,- €. Im Vermögenshaushalt wurde der allgemeinen Rücklage, insbesondere wegen der

höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt, ein Betrag von 123.461,35 € zugeführt. Geplant war eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 85.310,- €

Der Haushaltsplan 2024 schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.921.007,- € ab. Das Haushaltsvolumen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 8,25 % erhöht. Dies wird wie folgt begründet:

- regelmäßige Personalkostensteigerungen
- EDV-Kostensteigerungen

Der ungedeckte Bedarf wurde mit 969.007,- € ermittelt.

Bei einer Einwohnerzahl von 7.397 (Stand 30.06.2023) errechnet sich ein Umlagesatz von 131,- € (Vorjahr 130,- €).

Von der Umlage entfallen auf die Gemeinde Saal a.d.Donau mit 5.667 Einwohnern 742.377,- € und auf die Gemeinde Teugn mit 1.730 Einwohnern 226.630,- €.

Im Vermögenshaushalt wurden 101.607,- € vorgesehen. Damit sollen die im Vorbericht aufgezeigten Investitionsmaßnahmen abgewickelt werden.

Die Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt mit insgesamt 101.607 € erfolgt durch eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt mit 1.607 € und einer Kredittilgungsrate des Schulverbandes Saal a.d.Donau mit 100.000 € (HHSt. 1.0540.3230). Bei planmäßiger Haushaltsentwicklung wird die Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2024 rd. 187.000,- € betragen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat keine Schulden.

### **Beschluss:**

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Sofern der VG-Vorsitzende nicht bereits durch die Geschäftsordnung dazu befugt ist, wird er ermächtigt, die vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen zu tätigen.

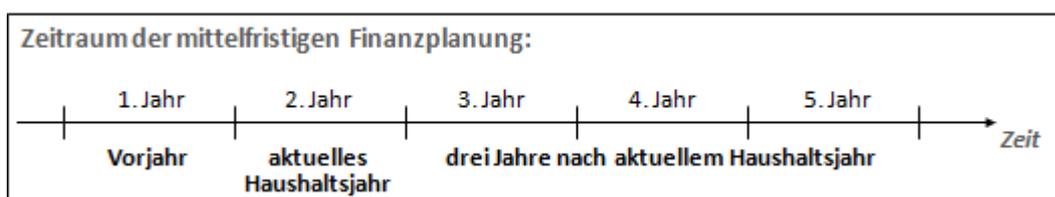
**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **3. Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 - 2027**

#### **Sachverhalt:**

Bei der mittelfristigen Finanzplanung handelt es sich um eine kamerale Planungsrechnung, die jährlich durchzuführen ist und die voraussichtlich anfallenden Ausgaben sowie die erwarteten Einnahmen einer Kommune abbildet. Die mittelfristige Finanzplanung bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren und wird durch den Finanzplan dokumentiert.

Das erste Jahr ist in der mittelfristigen Finanzplanung grundsätzlich das vorangegangene Haushaltsjahr. Das erste Planungsjahr ist folglich das aktuelle Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird drei Jahre in die Zukunft geplant.



**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

**4. Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 - 2027**

**Sachverhalt:**

Das Investitionsprogramm ist ein bedeutender Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung und bildet den Ausgangspunkt für die Finanzplanung. Auch fließen gesamtwirtschaftliche Daten zum Zweck der Prognose von Einnahmen und Ausgaben in die Finanzplanung ein.

Das Investitionsprogramm ist ein bedeutender Bestandteil der Finanzplanung in der Kameralistik. Gleichzeitig ist es auch Ausgangspunkt für die Erstellung des Finanzplans. Das Investitionsprogramm bildet die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben, über einen Zeitraum von fünf Jahren ab.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.  
Die TOP 14, 15 und 16 werden vorgezogen, um anschließend den Stellenplan beschließen zu können.  
Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt die Öffentlichkeit her.

**8. Stellenplan zum Haushaltsplan 2024**

**Beschluss:**

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

**a) Beamte**

1 Stelle A 13  
1 Stelle A 11  
1 Stelle A 8

**b) Tariflich Beschäftigte**

1 Stelle EG 11  
1 Stelle EG 11 (ab 01.05.2024)  
1 Stellen EG 10  
1 Stelle EG 10 (bis 30.04.2024)  
1 Stelle EG 9b (ab 01.05.2024)  
1 Stelle EG 9 a (bis 30.04.2024)  
1 Stelle EG 9 a (ab 01.02.2024)  
3 Stellen EG 8

- 1 Stelle EG 7 (bis 31.01.2024)
- 4 Stellen EG 7 (ab 01.05.2024)
- 4 Stellen EG 6 (bis 30.04.2024)
- 1 Stelle EG 6
- 1 Stelle EG 5
- 1 Stelle EG 5 (ab 01.08.2024)
- 1 Stellen EG 2
- 1 Stelle EG 2 (ab 01.01.2024)
- 1 Stelle Auszubildende(r) gem. § 8 TVAöD

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe

1. des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.
2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.921.007 €  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.607 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 969.007 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 7.397 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 131 € festgesetzt.

##### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 320.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

### **10. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022**

#### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 22.08.2023 die Jahresrechnung 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<b><u>Haushaltsjahr 2022</u></b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b><u>1. Verwaltungshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	1.846.990,00	1.846.990,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	1.698.146,97	1.698.146,97
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

## 2.Vermögenshaushalt

Haushaltsplansoll	700.000,00	700.000,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	689.376,51	689.376,51
Ist (Zahlungen)	689.376,51	689.376,51
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	149.651,57 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	539.724,94 €
Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von	578.610,00 € vorgesehen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

## **11. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2022**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 16.04.2024 mit Beschl.Nr. 10 die Jahresrechnung 2022 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

**Der Gemeinschaftsvorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.**

### **Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2022 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1**

## **12. Einrichtung eines BgA durch die Mitgliedskommune Teugn - Abschluss einer Zweckvereinbarung für die verwaltungsmäßige Betreuung**

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss Nr. 7 der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 29.03.2023 hat die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (VG) einer Zweckvereinbarung zugestimmt nach der sie die verwaltungsmäßige Betreuung des PV-Anlagen BgA der Gemeinde Teugn übernimmt. Auf das Protokoll zu diesem Beschluss wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung hatte die VG die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen. Hierbei wurde die Vereinbarung von der Kommunalaufsicht wie folgt moniert:

- nach RS mit Rechtsaufsicht ist die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig. § 4 Abs. 2 hat daher folgende Fassung zu erhalten: „Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.“
- ZV ausgefertigt am 23.03.2023 – VG Beschluss war aber erst am 29.03.2023
- § 3 Finanzieller Ausgleich - Für 2024+2025: Im Beschluss GR + VG Teugn: 18% des Umsatzes des BgA ./ in der ZV selbst: 1x 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabenansätze

- d) Die Ermächtigung reicht zudem nicht aus. Die Zweckvereinbarung ist als solche in den jeweiligen Gremien zu beschließen.

Die überarbeitete Zweckvereinbarung wird der Gemeinschaftsversammlung daher mit der Bitte, den ursprünglichen Beschluss wieder aufzuheben, erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschluss:**

1. Der Beschluss Nr. 7 der Gemeinschaftsversammlung vom 29.03.2023 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft stimmt der nachfolgenden Zweckvereinbarung zu:

Zwischen

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb  
(nachfolgend „VG“ genannt)

und

2. der **Gemeinde Teugn**

für ihren Betrieb gewerblicher Art (-BgA-) Photovoltaik i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier

wird folgende vom Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_.\_\_.2024 (Az.: \_\_\_\_\_) genehmigte

## **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

### **zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Betriebs gewerblicher Art (-BgA-) i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG der Gemeinde Teugn „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

geschlossen:

#### **Präambel**

- (1) Die Gemeinde Teugn hat sich entschieden auf den Dächern ihrer kommunalen Liegenschaften (Kindergarten, Kinderkrippe, Stockschützenhalle, Grundschule usw.) Photovoltaikanlagen zu installieren und die hierbei produzierte Energie soweit möglich in den Liegenschaften selbst zu verbrauchen und ggf. produzierte Überschüsse in das allgemeine Stromnetz einzuspeisen und somit zu verkaufen.
- (2) Bei der vorgenannten Tätigkeit handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d § 4 Abs. 1 KStG (nachfolgend: BgA), da eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen - außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde Teugn wirtschaftlich heraushebt, vorliegt. Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb eine Gewinnerzielungsabsicht (Einsparung Stromkosten in den Liegenschaften bzw. Stromverkauf). Trotzdem ist der Betrieb nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO analog (Regiebetrieb) zulässig, da der Betrieb nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Energiebedarf der jeweiligen Liegenschaft steht.
- (3) Die Verwaltung des BgA ist nicht durch die generelle Aufgabenübertragung durch Art. 4 Abs. 2 VGemO gedeckt, da es sich um keine laufende Verwaltungstätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO handelt. Der BgA hebt sich i.S.d. Art. 4 Abs. 1 KStG gerade wirtschaftlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus (s.o.), sodass dessen Verwaltung als weitere einzelne Aufgabe bzw. Befugnis des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels



- (3) Für die Folgejahre wird vereinbart, dass eine genaue Berechnung aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist. Daher wird ein pauschaler Verrechnungssatz des zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Gewinns angewandt (vgl. Erl. 4.2 u § 14 KommHV-K des Kommentars Schreml zum kommunalen Haushaltsrecht). Die Kostenerstattung für die Kalenderjahre 2026 ff. bemisst sich daher wie folgt:

**18% des Gewinns des BgA-Betriebes** nach der betriebswirtschaftlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres, mindestens jedoch die nachfolgenden Beträge:

2026	1.000,00 €	2036	1.280,08 €
2027	1.025,00 €	2037	1.312,09 €
2028	1.050,63 €	2038	1.344,89 €
2029	1.076,89 €	2039	1.378,51 €
2030	1.103,81 €	2040	1.412,97 €
2031	1.131,41 €	2041	1.448,30 €
2032	1.159,69 €	2042	1.484,51 €
2033	1.188,69 €	2043	1.521,62 €
2034	1.218,40 €	2044	1.559,66 €
2035	1.248,86 €	2045	1.598,65 €

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2046 erhöht sich der vorgenannte Mindestbetrag jährlich um 2,5% gegenüber dem Vorjahr zum Zwecke der Inflationsbereinigung.

- (4) Die Kostenerstattung nach den vorgenannten Absätzen ist von der Gemeinde Teugn zum 01. Juli des betreffenden Kalenderjahres an die VG abzuführen.

#### § 4

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigen Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vertraglich vereinbarten Beendigung bzw. bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben beide Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (5) Der Gemeinde Teugn steht ein Sonderkündigungsrecht zu, für den Fall das sie den wirtschaftlichen Betrieb des BgA während eines Kalenderjahres einstellt oder das Eigentum an den Photovoltaikanlagen des BgA Dritten überträgt. In diesem Fall ist die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Bei der Wahrnehmung dieses Sonderkündigungsrechtes hat die Gemeinde Teugn eine Einmalzahlung in Höhe der Summe der beiden Mindestbeträge nach § 3 Abs. 3 Satz 4 der zwei Kalenderjahre, welche auf das Kündigungsjahr folgen, an die VG zu entrichten. Wird

dieses Kündigungsrecht vor dem 01.01.2026 ausgeübt tritt an Stelle der Einmalzahlung eine Pauschale in Höhe von 2.000,00 € (Abgeltung Abwicklungsaufwand).

- (6) Die Körperschaften sind sich einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

**13. 2. Änderung der Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf das Standesamt Kelheim**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim erhöht fristgerecht die Standesamtsumlage der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (nachfolgend: VG). Die Stadt erhebt die Umlage von der VG dafür, dass sie für diese die Aufgaben des kommunalen Standesamtes durch ihr eigenes Standesamt mit erledigen lässt.

Die jährliche Pauschale beträgt nunmehr 28.500 € statt wie bisher 25.000 €. Dies entspricht einer Erhöhung von 14% nach fünf Jahren.

Überdies verkürzt die Stadt den Zeitraum für den die Jahrespauschale mindestens gleich bleiben muss von derzeit fünf auf drei. Begründet wird dies damit, dass durch kürzere Garantiephasen die Anhebung der Pauschale in kleineren Höhen erfolgen kann.

Die Verwaltung empfiehlt der Änderungsvereinbarung zuzustimmen, da die Verwaltungsgemeinschaft kein eigenes Personal angestellt hat, welches z.Zt. fachlich in der Lage wäre die Aufgaben eines kommunalen Standesamtes zu erfüllen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die nachfolgende

## 2. Änderungsvereinbarung

zur

### Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf das Standesamt Kelheim

Zwischen

**der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau,**  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden  
Herrn Christian Nerb

- einerseits -

und

**der Stadt Kelheim,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Christian Schweiger

- andererseits -

### § 1 Änderungen

Nr. 2 Standesamtsumlage der Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf das Standesamt Kelheim vom 22.09.2009 wird wie folgt geändert:

#### „2. Standesamtsumlage

*Die Standesamtsumlage ist eine jährliche Pauschale, welche in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr zur Zahlung fällig ist. Mit ihr sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Sie beträgt für die Haushaltsjahre*

<b>2009 bis 2018</b>	<b>17.500 €</b>
<b>2019 bis 2023</b>	<b>25.000 €</b>
<b>und ab 2024</b>	<b>28.500 €</b>

*Die Geltungsdauer der Pauschale wird auf drei Jahre verkürzt. Die Geltungsdauer beträgt von*

<b>2009 bis 2023</b>	<b>fünf Jahre</b>
<b>und ab 2024</b>	<b>drei Jahre</b>

*Die Höhe der Pauschale ab dem Haushaltsjahr 2024 gilt zunächst für drei Jahre (d.h. einschließlich dem Haushaltsjahr 2026). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.“*

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

#### **14. Strombündelausschreibung für die Jahre 2026 - 2027**

##### **Sachverhalt:**

Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2026 - 2027

Der Stromliefervertrag für die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau läuft Ende des Jahre 2025 aus. Der Vergabe des Lieferauftrages für den Strombezug der Verwaltungsgemeinschaft Saal

a.d.Donau und der von ihr mitverwalteten Körperschaften (Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn, sowie Schulverband Saal a.d.Donau) muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, da weder die Natur des Geschäfts noch besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 KommHV-Kameralistik). Die Gemeinden und Körperschaften des Landkreises Kelheim können sich an einer Bündelausschreibung des Landkreises Kelheim beteiligen. Die Ausschreibung wird die Fa. re-sult, welche auch die letzte Stromausschreibung für die Körperschaften der VG Saal vorgenommen hat, durchführen.

Folgende Stromarten können ausgeschrieben werden:

- **Qualifizierter Ökostrom:** Als qualifizierten Ökostrom bezeichnet man Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird und dem eine entsprechende Zertifizierung nachweisen werden kann. Dazu zählen u.a. Strom aus Wind, Sonne, Erdwärme oder Wasser.
- **Ökostrom:** Als (greenwashing) Ökostrom bezeichnet man Graustrom, der mit zugekauften CO2-Zertifikaten „grün gewaschen“ wird.
- **Graustrom:** Als Graustrom bezeichnet man Strom, dessen Erzeugung keiner bestimmten Art der Energiegewinnung zugeordnet werden kann. Graustrom stammt meistens aus fossilen Energieträgern, wie Kohle-, Öl- oder Atomkraftwerken.

Bei der letzten Ausschreibung wurde Ökostrom ausgeschrieben.

Derzeit liegt ein Angebot der Firma re-sult AG, Regensburg vor, eine rechtssichere Ausschreibung für die Verwaltungsgemeinschaft mit den Mitglieds Körperschaften durchzuführen. Auf beiliegendes Angebot der Fa. re-sult (Anage 1a) wird verwiesen.

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau nimmt an der Strombündelausschreibung durch die Fa. re-sult teil. Außerdem übernimmt sie die Ausschreibung für die von ihr mitverwalteten Körperschaften, soweit ihr diese dies übertragen haben. Zudem wird die Berechtigung übertragen, für die Abnahmestellen die Stromart im Zuge des Ausschreibungsverfahrens auszuwählen. Diese Übertragung ist auf die aktuelle Ausschreibung befristet.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 7 Nein 2 Anwesend 9**

2. Als Empfehlung wird die Ausschreibung für Graustrom beschlossen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 1 Anwesend 9**

### **15. Mitteilungen und Anfragen**

Der Gemeinschaftsvorsitzende informiert über das neue Mobiliar im Bereich der Kasse mit Kosten in Höhe von 21.000 € brutto. Außerdem wurden höhenverstellbare Schreibtische angeschafft.

Geschäftsleiter Zeitler berichtet über den behindertengerechten Umbau im EWO. Darüber hinaus wird es für die Eingangstüre und auch für die Lifttüre automatische Türöffner geben.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 9**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Christian Nerb  
Gemeinschaftsvorsitzender

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung